Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5769

09. 10. 96

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Barbara Höll, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Vermögenszuordnung von Vermögenswerten an ostdeutsche kommunale Gebietskörperschaften nach dem Vermögenszuordnungsgesetz

Nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages – in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz und dem Vermögenszuordnungsgesetz – sind den kommunalen Gebietskörperschaften Ansprüche auf Verwaltungs- und Finanzvermögen eingeräumt.

Zuständig für die Zuordnung des Vermögens an die Städte, Gemeinden und Landkreise sind die Präsidenten der Oberfinanzdirektionen (OFD) und – soweit es sich um Treuhandvermögen handelt – der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt (THA). Die Zuständigkeit wird nicht nach Verwaltungs- oder Finanzvermögen unterschieden. Sie ergibt sich aus der Verfügungsbefugnis über das ehemalige Volksvermögen der DDR.

Die Kommunen konnten nicht ab dem Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages frei über das ihnen zustehende Vermögen verfügen. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Einigungsvertrages ging das Eigentum an Verwaltungsvermögen am Tage des Beitritts auf die Kommunen über. Allerdings trat erst am 22. März 1991 das Vermögenszuordnungsgesetz in Kraft, welches das Verfahren festlegte, mit dem eine eindeutige Zuordnung der entsprechenden Vermögenswerte des ehemaligen volkseigenen Vermögens zu dem nunmehr Verfügungsberechtigten erfolgen konnte. Eine ähnliche Regelung existierte für das Finanzvermögen nicht, so daß davon ausgegangen werden kann, daß der Vermögenszuordnungsbescheid hier eigentumsbegründenden Charakter hat.

Wir fragen die Bundesregierung:

A. Grundsatzfragen

Bis zum 1. Mai 1996 wurden bei der THA/BvS insgesamt 324 658 Anträge von Städten, Gemeinden und Landkreisen auf Übertragung von Vermögenswerten gestellt. Das geht aus einem Zwischenbericht der BvS vom 17. Mai 1996 an den Rechnungsprü-

fungsausschuß des Deutschen Bundestages hervor. Davon wurden 130 419 Anträge an die zuständigen OFD weitergeleitet, 59,8 Prozent der gestellten Anträge sind durch die BvS zu bearbeiten. Davon sind bis zum 1. Mai 1996 48 Prozent entschieden worden. Wie hoch der Bearbeitungsgrad bei den OFD ist, ist zur Zeit nicht bekannt. Von den bearbeiteten Anträgen wurden bei der BvS 38 Prozent ohne Bescheid entschieden. Worauf die Erledigung dieser Anträge zurückzuführen ist, wird im genannten Bericht nicht dargestellt.

1. Welchen Wert umfassen die durch Kommunen beantragten Vermögenswerte insgesamt?

2. Wie viele Anträge auf Vermögenszuordnung wurden durch die Städte, Gemeinden und Landkreise direkt bei den OFD gestellt?

3. Wie viele der gestellten Anträge wurden bei den OFD bereits beschieden bzw. ohne Bescheid erledigt?

4. Auf welche Tatsachen ist die Erledigung von Anträgen ohne Bescheid bei der BvS zurückzuführen?

5. Inwieweit erfolgten bereits vor Inkrafttreten des Vermögenszuordnungsgesetzes Eigentumsübergänge an kommunale Gebietskörperschaften, und nach welchem Verfahren wurden diese durchgeführt?

6. Welche Kriterien wurden erarbeitet, um eine Zuordnung der entsprechenden Vermögenswerte durch die sachlich zuständige Stelle (OFD oder BvS) sicherzustellen bzw. Doppelzuordnungen zu vermeiden?

7. Welchen Gesamtwert umfaßt das durch die Städte, Gemeinden und Landkreise zur Zuordnung beantragte Vermögen?

8. In wie vielen Fällen konnte bisher eine Vermögenszuordnung durch die THA, BvS oder OFD nicht durchgeführt werden, weil die Eigentumsverhältnisse an dem Vermögensgegenstand nicht geklärt waren?

9. Welche Maßnahmen wurden durch die OFD und die BvS ergriffen, um die Vermögenswerte der Kommunen bis zur endgültigen Vermögenszuordnung zu sichern?

10. Welche Regelungen wurden bezüglich der gezogenen Nutzungen von der Vermögenszuordnung (Mieteinnahmen etc.) getroffen?

11. Wie viele Schiedsverfahren wurden nach § 14 des Vermögenszuordnungsgesetzes bereits durchgeführt?

12. In wie vielen Verfahren wurde den Anträgen der Kommunen stattgegeben?

B. Verwaltungsvermögen

Rechtsgrundlage für die Übertragung des Verwaltungsvermögens an die Kommunen ist Artikel 21 des Einigungsvertrages. Entspre-

chend Artikel 2 dieser Vorschrift steht das Verwaltungsvermögen dem Träger der öffentlichen Verwaltung mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts, also dem 3. Oktober 1990, zu. Entsprechend dieser Vorschrift kann davon ausgegangen werden, daß die Vermögenszuordnung durch die zuständige Stelle keinen eigentumsbegründenden, sondern nur deklaratorischen Charakter hatte. Der Übergang des Eigentums erfolgte vielmehr kraft Gesetzes.

Das Verwaltungsvermögen umfaßt alle Vermögenswerte, welche die Städte, Gemeinden und Landkreise unmittelbar für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben benötigen, z. B. Rathäuser mit der gesamten Ausstattung u. ä. Die möglichst zügige und unbürokratische Übertragung des beantragten Verwaltungsvermögens an die ostdeutschen Kommunen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltungen im Osten dar. Eine funktionierende auf sicherem materiellen Fundament stehende Verwaltung der Kommunen ist Voraussetzung für eine wirkliche demokratische Selbstverwaltung der Kommunen, wie sie im Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes garantiert wird.

13. Wie viele der bei den OFD und der BvS gestellten Anträge der Kommunen beziehen sich auf die Zuordnung von Verwaltungsvermögen?

14. Welche Ausgleichsleistungen sind für Kommunen vorgesehen, die Gegenstände des Verwaltungsvermögens erst später zugeordnet bekamen und dadurch Mehraufwendungen (für Mieten u. a.) hatten?

15. Wurden durch die BvS und die OFD Kriterien für die Dringlichkeit der Zuordnung von Verwaltungsvermögen erarbeitet?

    Wenn ja, welche Kriterien sind das?

16. Wie vielen Anträgen von Kommunen auf die Übertragung von Verwaltungsvermögen konnte nicht stattgegeben werden, weil die Vermögenswerte bereits veräußert wurden?

17. Welche Ausgleichsregelungen wurden vorgesehen, um die Kommunen trotzdem mit dem notwendigen Verwaltungsvermögen auszustatten?

C. Finanzvermögen

Artikel 22 des Einigungsvertrages enthält die ausdrücklichen Regelungen zum sogenannten Finanzvermögen. Dabei handelt es sich um alle Vermögenswerte öffentlich rechtlicher Körperschaften, die nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dienen. Das Kommunalvermögensgesetz enthält dazu die konkreten Ausführungsregelungen. Danach erhalten die Kommunen das Finanzvermögen, welches sich früher in Rechtsträgerschaft der Kommunen befand. Allerdings wird durch den Zusatz des Einigungsvertrages, daß das Kommunalvermögensgesetz nur mit der Maßgabe des Einigungsvertrages und des Vertrages über die

Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion anzuwenden ist, sehr stark modifiziert.

Gemäß Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages sollen Vermögenswerte, die „dem Zentralstaat unentgeltlich von ... Gemeinden (Gemeindeverbänden) ... zur Verfügung gestellt worden sind", diesen unentgeltlich zurückübertragen werden. Die Formulierung läßt an dieser Stelle offen, ob es sich dabei nur um Verwaltungsvermögen handeln soll oder ob auch Finanzvermögen davon betroffen ist. Aus dieser Regelung resultierte eine Reihe von Streitigkeiten zwischen der BvS und Kommunen, in denen u. a. die Frage zu klären war, ob Grundstücke, die im Zuge der Bodenreform Kommunen zum Eigentum übergeben worden waren, ebenfalls von dieser Regelung erfaßt werden sollten oder nicht. Mit Urteil vom 17. Februar 1995 stellte das Verwaltungsgericht Dresden fest, daß ein Recht der Kommunen auf diese Grundstücke nicht besteht. Gleiches stellte im sogenannten Musterprozeß „Hoppegarten" das Bundesverwaltungsgericht fest.

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 3 sind die Länder verpflichtet, die Gemeinden angemessen an ihrem Anteil am Finanzvermögen zu beteiligen.

18. Welche Werte des Finanzvermögens stehen den Kommunen nach Auffassung der Bundesregierung noch zu?

19. Welche Richtlinien bezüglich der Entscheidung über die Übertragung von Finanzvermögen gibt es, die geeignet sind, eine einheitliche Entscheidungspraxis bei der BvS und den OFD sicherzustellen?

20. Wie viele der bei den OFD und der BvS gestellten Anträge der Kommunen beziehen sich auf die Zuordnung von Vermögensgegenständen, die als Finanzvermögen anzusehen sind?

21. Welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung bezüglich des Zeitpunktes des Eigentumsüberganges an den Vermögenswerten des Finanzvermögens?

22. Wer hat nach Auffassung der Bundesregierung auf die aus dem Finanzvermögen gezogenen Nutzungen bis zum Zeitpunkt der Vermögenszuordnung Anspruch?

23. Ist nach Auffassung der Bundesregierung Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages tatsächlich auf Finanzvermögen anwendbar?

24. Sind der Bundesregierung weitere Urteile im Zusammenhang mit der Regelung des Artikels 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages bezüglich der Rückübertragung von Bodenreformgrundstücken an Kommunen bekannt?

    Wenn ja, welche Anschauung kann nunmehr als gefestigte Rechtsprechung zu dieser Problematik angesehen werden?

25. Wurden durch die Länder zwischenzeitlich die Anträge auf Zuordnung von Bodenreformflächen zurückgezogen?

26. Welche Vermögenswerte wurden durch die Länder auf der Grundlage des Artikels 22 Abs. 1 Satz 3 bereits an Kommunen übertragen?

27. Inwieweit wurde oder wird durch Bund und Länder gemeinsam ein Schlüssel bearbeitet, der eine „angemessene" Beteiligung der Kommunen am Länderfinanzvermögen sichert?

D. Vermögen aus Unternehmen

Ein großer Teil von Vermögenswerten, welche gemäß Artikel 21 Abs. 3 oder Artikel 22 des Einigungsvertrages den Kommunen zustanden, befand sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Treuhandgesetzes in der Rechtsträgerschaft volkseigener Betriebe. Entsprechend den Vorschriften des Treuhandgesetzes wurden diese Vermögenswerte in das Eigentum der neu entstandenen Kapitalgesellschaften übertragen und in der Folgezeit mit diesen privatisiert. In ihrer Zwischenbilanz im September 1996 stellt die BvS fest, daß bisher 760 derartige Fälle mit einem Wertumfang von 240 Mio. DM abgewickelt wurden. Derzeit seien weitere 326 Fälle bekannt, die noch nicht abschließend bearbeitet worden seien. Allerdings geht die BvS selbst davon aus, daß die Anzahl der Fälle erheblich höher liegen dürfte. Entsprechende Feststellungsverfahren würden zur Zeit laufen.

Eine Reihe sozialer und kultureller Einrichtungen insbesondere im ländlichen Raum wurden durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) errichtet. Diese Einrichtungen wurden dann in die Rechtsträgerschaft der Räte der Gemeinden überführt und stehen nunmehr diesen auf der Basis des Kommunalvermögensgesetzes zu. Eine rechtliche Regelung über eventuelle Ausgleichsleistungen an die Rechtsnachfolger existiert bisher nicht.

28. In welchem wertmäßigen Umfang haben die THA oder ihr Rechtsnachfolger, die BvS, bereits Vermögenswerte aus Unternehmen, die Kommunen nach den Regelungen des Einigungsvertrages zugestanden hätten, veräußert?

29. In wie vielen Privatisierungsverträgen hat die THA oder BvS Klauseln vereinbart, die eine spätere Herauslösung von Vermögensgegenständen aus dem Unternehmen ermöglichen, um diese dann den berechtigten Kommunen zu übertragen?

30. Wie wird der Wert eines Vermögensgegenstandes ermittelt, der als Vermögen der Kommune zu übergeben gewesen wäre, jedoch als Bestandteil eines Unternehmens verkauft wurde und deshalb nicht mehr an die Kommune übertragen werden kann?

31. In welchem Zeitraum ist die BvS in der Lage festzustellen, welche den Kommunen zustehenden Vermögensgegenstände bereits veräußert wurden und daher unter eine Entschädigungsregelung fallen?

32. Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, daß ein Antrag einer Kommune auf Übertragung von Eigentum nicht eine

Verfügungssperre, wie im Vermögensgesetz geregelt, auslösen kann?

33. Inwieweit waren Treuhandunternehmen verpflichtet, Rückstellungen in der D-Mark-Eröffnungsbilanz wegen kommunaler Ansprüche auf ihr Vermögen zu bilden?

34. Welche Informationen erfolgen innerhalb der BvS seitens der Vermögenszuordnungsstelle an die jeweils zuständige Fachabteilung zur Vermeidung von Doppelverfügungen bei beantragten Vermögenswerten?

35. Welche Ausgleichsleistungen sind für die oftmals mit Altkrediten belasteten Rechtsnachfolger der LPG vorgesehen, die in Kommunaleigentum überführte Vermögenswerte auf eigene Kosten errichtet haben?

Bonn, den 9. Oktober 1996

Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Barbara Höll
Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333